

## **Rechtsanwalt Marcus Menke**

Rechtsanwalt bei der Römermann Rechtsanwälte AG  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**RÖMERMANN**  
RECHTSANWÄLTE  
AKTIENGESELLSCHAFT



**Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts und die Möglichkeiten der  
finanziellen Beteiligung für Berufsausübungsgesellschaften**

# Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts und die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung für Berufsausübungsgesellschaften

## A. Überblick über die „BRAO-Reform“

- I. Die Ausgangslage
- II. Hauptaspekte

## B. Die wesentlichen Änderungen

- I. Neuregelung des Gesellschaftsrechts
- II. Neuregelung der beruflichen Zusammenarbeit

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

- I. Definition der Berufsausübungsgesellschaft
- II. Gesellschafter
- III. Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- IV. Entitätsbasierter Ansatz

## D. Anwendungsfälle

- I. Verbot der Gewinnteilung
- II. Zusammenschluss in der Bürogemeinschaft
- III. Die GmbH & Co. KG

## E. Fazit

## A. Überblick über die „BRAO-Reform“

### I. Die Ausgangslage

„Das Recht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ist **umfassend reformbedürftig** (Brüggemann in: Weyland, BRAO, 10. Auflage, Vor § 59c, Rn. 22; Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage, Vor §§ 59c ff., Rn. 63).

Der Reformbedarf ergibt sich zum einen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der **wesentliche Teile der Regelungen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung** in der BRAO **verfassungswidrig** sind.

Zum anderen ist das **geltende Berufsrecht** der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften **unvollständig und inkohärent** (Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage, Vor §§ 59c ff., Rn. 63; Kleine-Cosack, BRAO, 8. Auflage, Vor § 59a, Rn. 3 f.).

Zudem wird die zentrale Rolle, die die **Berufsausübungsgesellschaften** bei der Organisation der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe haben, bis heute nur **unzureichend durch das Berufsrecht abgebildet**.

Daher haben sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) als auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) Reformvorschläge unterbreitet. Da die Patentanwaltsordnung (PAO) und das Steuerberatungsgesetz (StBerG) ähnliche berufsrechtliche Regelungen enthalten, erstreckt sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf auch auf diese Gesetze [...].“ (RegE, BT-Drucksache 19/27670, S. 1.)

## A. Überblick über die „BRAO-Reform“

### II. Hauptaspekte

- Wesentlicher Bereich der Änderungen ab dem 1. August 2022:
  - In der BRAO §§ 59b bis 59q,
  - **im StBerG §§ 49 bis 55h,**
  - in der PAO §§ 52b bis 52p.
- Interprofessionelle Zusammenarbeit
- Gesellschaftsrecht
- Für Steuerberater → partieller Zugang §§ 3d ff. StBerG n.F.

## B. Die wesentlichen Änderungen

### I. Neuregelung des Gesellschaftsrechts

- Jede nach deutschem Recht zulässige Gesellschaftsform zulässig, § 49 StBerG n.F.  
→ **Grds. auch GmbH & Co. KG zulässig, aber problematisch!**
- Öffnung der Rechtsformen durch die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts flankiert  
**(MoPeG zum 1. Januar 2024)**
- Widerspruch zwischen Gewerblichkeit und Freiberuflichkeit aufgelöst durch § 107 Abs. 1 HGB n.F.
- Regelung bis zum Eintritt der MoPeG?  
→ **StBerG ist lex specialis**

## B. Die wesentlichen Änderungen

### II. Neuregelung der beruflichen Zusammenarbeit

- Herzstück ist das Recht der Berufsausübungsgesellschaft
- Gesetzliche Definition der Bürogemeinschaft
- Öffnung der Sozietätsfähigkeit
- Berufsausübungsgesellschaft wird Trägerin der Rechte und Pflichten  
→ **Entitätsbasierter Ansatz**

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### I. Definition der Berufsausübungsgesellschaft

- Das anwendbare Recht richtet sich nach der Berufsausübung
- Gesetzliche Definition in § 49 Abs. 1 StBerG n.F.:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.“

#### Inhalt der Definition:

- Berufsausübung („Tätigkeitsgebot“)
- Ein-Personengesellschaften sind erfasst und zulässig
- Mindestens ein natürlicher Berufsträger

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### I. Definition der Berufsausübungsgesellschaft

#### **Problem: Was ist aktive Mitarbeit?**

Die Entwurfsbegründung verweist auf *Kilian/Koch*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Auflage 2018, Rn. 106, ohne die eigene Ansicht deutlich zu machen:

„So soll es beispielsweise auch zukünftig möglich sein, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter sich etwa auf das Kanzleimanagement oder die Mandatsakquise konzentriert oder dass Gesellschafterinnen und Gesellschafter aus Altersgründen nur noch in geringem Umfang für die Gesellschaft tätig werden (vergleiche *Kilian/Koch*, aaO).“

- **Ausübung des Berufs ist weit zu verstehen**
- **Auswirkungen auf GmbH & Co. KG**

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### II. Gesellschafter

#### **Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 PartGG:**

„Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.“

*Staaten, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeinschaftlich ausüben dürfen, 4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.“*

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### II. Gesellschafter

- Zusammenschluss ist in Zukunft möglich mit
  - den rechtsberatenden Berufen,
  - ausländischen Berufsträgern und
  - den freien Berufen.
- Zusammenschluss war beschränkt auf sozietätsfähige Berufe  
→ Vorschrift des § 1 Abs. 2 PartGG, Berufe mit eigenen Verschwiegenheitspflichten

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### II. Gesellschafter

**Der Begriff der Sozietätsfähigkeiten hat die folgenden Punkte umfasst:**

- Schutz vor Beschlagnahme nach § 97 StPO,
- Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO,
- Begrenzung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 160a StPO und
- vergleichbare Berufspflichten zur Verschwiegenheit wie die rechtsberatenden Berufe

→Die BRAO-Reform ergänzt die Regeln der StPO, um diese Punkte auf die Mitglieder der Berufsausübungsgesellschaft zu übertragen!

- Nicht allein der Beruf vermittelt nun die Rechte, sondern die Mitgliedschaft selbst

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### II. Gesellschafter

- Der freie Beruf als Abgrenzungskriterium
- Einziges relevantes Kriterium für eine zulässige Verbindung
- „Freier Beruf“ und undefinierbarer Sammelbegriff  
→ Vorschrift des § 1 Abs. 2 PartGG: „Die Freien Berufe haben im allgemeinen [...].“
- Ausschluss der gewerblichen Berufe  
→ Gefahr der „reinen Gewinnerzielungsabsicht“

**Problem:** Entspricht § 57 Abs. 4 StBerG, aber widerspricht der Zulässigkeit der Zweitberufe

→ Warum keine Einzelfallprüfung?

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### II. Gesellschafter

- Rechtsberatende und andere freie Berufsträger können Gesellschafter sein
- Beruf darf nicht gewerblich sein oder gewerblich ausgeübt werden
- Beruf muss mit den rechtsberatenden Berufen vereinbar sein
- Voraussetzung für das Stimmrecht nach § 55a Abs. 4 StBerG  
→ Für den Fall einer Erbfolge
- Es dürfen auch anerkannte/zugelassene Berufsausübungsgesellschaften Gesellschafter sein  
→ Mehrstöckigkeit

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### III. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- War einer der Ausgangspunkte für die Reform
- Die Sozietätsfähigkeit ist Voraussetzung für die Teilnahme in den Gremien  
→ Hinsichtlich der Berufsausübung grds. kein Weisungsrecht
- Verpflichtung, für die Einhaltung des Berufsrechts zu sorgen
- Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft müssen (in einer Gesellschaft für Steuerberatung) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören  
→ Erforderlich für die Rechtsdienstleistungsbefugnis, § 55c StBerG:

„Berufsausübungsgesellschaften sind befugt, geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen nach § 2 zu erbringen. Sie handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### III. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Berufsausübungsgesellschaften dürfen sich nur dann

- **Steuerberatungsgesellschaft,**
- Patentanwaltsgesellschaft oder
- Rechtsanwaltsgesellschaft

nennen, wenn die Mehrheit der Anteile und der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans durch die jeweiligen Berufsträger gestellt werde.

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### IV. Entitätsbasierter Ansatz

- Die Berufsausübungsgesellschaft ist Trägerin der Rechte und Pflichten
- Verschwiegenheitspflichten werden durch die Gesellschaft vermittelt
- Die Berufspflichten der rechtsberatenden Berufe sind zu **beachten**  
→ keine direkte Anwendung möglich
- Keine Beschlüsse, die gegen Berufsrecht verstoßen

#### Folge:

- **Sanktionierung** der Gesellschaft als Ganzes; **Verpflichtung** zum Ausschluss bei Zuwiderhandlung
- **Kontrollmechanismen** für die Gesellschaft

**Formulierungsvorschlag:** Die Gesellschafter verpflichten sich gegenüber der Geschäftsführung zur Offenlegung ihrer Tätigkeiten innerhalb der Gesellschaft. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, regelmäßig die Tätigkeiten der Gesellschafter auf Berufsrechtskonformität zu prüfen.

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### IV. Entitätsbasierter Ansatz

- Berufsausübungsgesellschaft ist der wesentliche Anknüpfungspunkt
- Zulassung/Anerkennung der Gesellschaft  
→ Keine Zwangsverkammerung der Mitglieder anderer freier Berufe
- Zulassung/Anerkennung notwendig für die Mehrstöckigkeit

#### **Beispiel für das Beachten der Pflichten:**

Freiberufler möchte mit der Tätigkeit des Steuerberaters werben. Dann müssen dabei die berufsrechtlichen Regeln zur Werbung beachtet werden.

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### IV. Entitätsbasierter Ansatz

- **Grundsatz der Anerkennung** durch die Steuerberaterkammern notwendig.
- **Ausnahme** sind Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören.

#### → Aus Sicht des Gesetzgebers eine geringere Gefährdung des Verbrauchers

- Ein freiwilliger Antrag auf eine Zulassung soll auch in diesen Fällen möglich sein.
- **Voraussetzung:**

Prüfung der Gesellschafter, Geschäftsführung, Aufsichtsorgane und der Haftpflichtversicherung

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### IV. Entitätsbasierter Ansatz

**Ziel ist der Schutz der Berufspflichten und insbesondere der „Unabhängigkeit“**

- Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein.
- Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden.
- Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden.
- Gesellschafter können nach § 52i Absatz 5 StBerG nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen (bei Gesellschafterstreit schlecht)

## C. Die Berufsausübungsgesellschaft

### IV. Entitätsbasierter Ansatz

#### Berufshaftpflichtversicherung

- Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden.
- Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht auf die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern auf die Zahl ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, abzustellen.
- Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

## D. Anwendungsfälle

### I. Verbot der Gewinnbeteiligung

**Gäbe es eine theoretische Möglichkeit, das Verbot der reinen Kapitalbeteiligung zu umgehen?**

**Welche Voraussetzungen der Zusammenarbeit eröffnen diesbezüglich Spielraum?**

Es bieten sich Gestaltungsmöglichkeiten, indem

- der freie Beruf undefinierbar ist und
- das Maß der aktiven Mitarbeit nicht vorgeschrieben ist

Ein Investor könnte als Künstler oder Bildberichterstatter einsteigen

## D. Anwendungsfälle

### II. Zusammenschluss in der Bürogemeinschaft

Wie verhält es sich in einer Bürogemeinschaft zwischen einem Steuerberater und einem gewerblichen Vermögensberater?

Welche Berufspflichten können gefährdet sein?

- **Gefahr des gemeinsamen Empfangszimmers**
- **Verschwiegenheitspflicht**
- **Anpassung der Mandatsvereinbarung**

*chaft verbinden, die der  
emeinschaftlicher Nutzung  
von steuerberatenden*

## D. Anwendungsfälle

### III. Die GmbH & Co. KG

**Das Gesetz verhält sich zur widersprüchlich zur GmbH & Co. KG**

- Die Neuregelung beseitigt die Unvereinbarkeit der Handelsgesellschaften mit den Freien Berufen

**Aber die GmbH & Co. KG hat die folgenden Probleme:**

- aktive Mitarbeit der Komplementärin,
- Geschäftsführung durch die Komplementärin , § 50 StBerG

**Lösung:**

- **Aktive Mitarbeit** → Verwaltungsaufgaben vs. aktive Berufsausübung
- **Geschäftsführung** → Komplementärin kann von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden

## E. Fazit

- Erleichterte interprofessionelle Zusammenarbeit
- Die Gesellschaft ist Trägerin der Pflichten → entitätsbasierter Ansatz
- Verbot reiner Kapitalbeteiligungen
- Öffnung des Gesellschaftsrechts
- Probleme der GmbH & Co. KG
  - Komplementärin
  - aktive Teilnahme

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

## Wer mehr wissen möchte ...

### Publizierte Stellungnahmen zum Regierungsentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt:

- Zum Referentenentwurf: *Römermann*, BRAO- und RDG-Reformen 2021 im Praxis-Check: Wie groß werden sie?, AnwBl Online 2020, 588.
- Zum Referentenentwurf: *Römermann*, Bessere Zeiten, schlechtere Zeiten für Rechtsdienstleister, ZRP 2021, 10.
- Zum Regierungsentwurf: *Römermann*, Legal Tech-Gesetz: Ein (allzu) kleiner Schritt in die richtige Richtung, RDt 2021, 217.
- Zum Regierungsentwurf: *Römermann*, Das Legal Tech-Gesetz in der parlamentarischen Debatte, ZDiW 2021 - im Druck.
- Zum Regierungsentwurf: *Römermann*, Was bringt der Gesetzentwurf vom 6.10.2020?, LegalTechVerzeichnis 1/2021, abrufbar: <https://legal-tech-verzeichnis.de/fachartikel/legaltech-was-bringt-der-gesetzentwurf-vom-6-oktober-2020/>

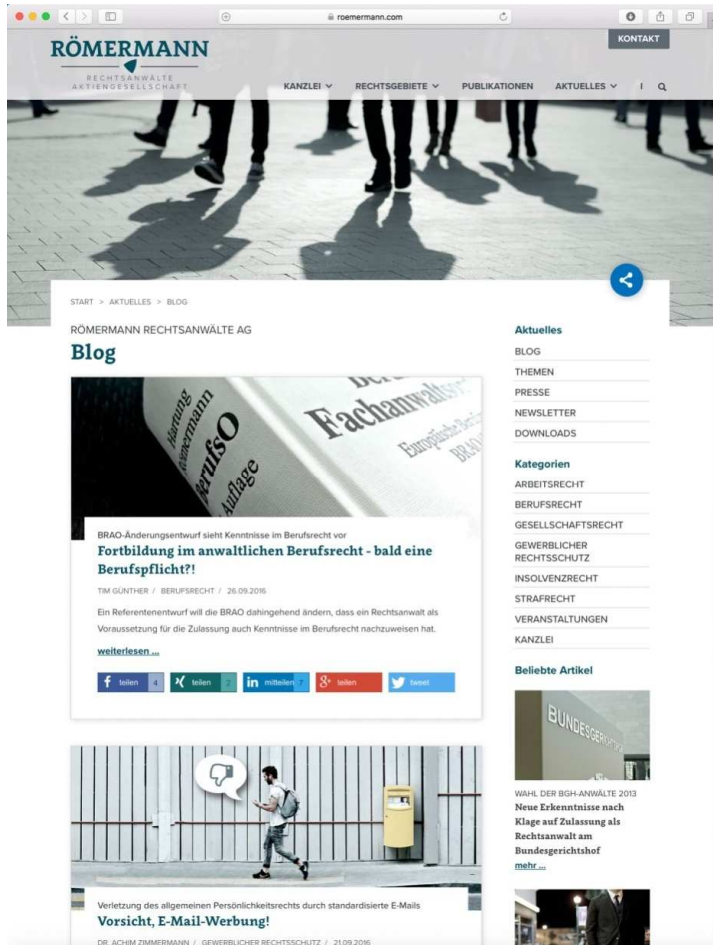
## Wer mehr wissen möchte ...

- **Wesentliche Gesetzesmaterialien:** „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ BT-Drs. 19/27670 vom 17.03.2021

### Zum Überblick:

- *Dahns*, Die große BRAO-Reform, NJW-Spezial 2021, 446
- *Markworth*, Die große BRAO-Reform, ZRP 2021, 6
- *Römermann*, „Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften Änderungen im Steuerberatungsgesetz, der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung“, Datev-Verlag

# Immer auf dem Laufenden bleiben: Römermann-Blog & Social Networks



- Auf roemermann.com als RSS-Feed oder E-Mail-Newsletter abonnieren
- Oder ganz einfach per Facebook, Twitter, Xing oder LinkedIn die neuesten Artikel erhalten

## Immer auf dem Laufenden bleiben: Römermann-Blog & Social Networks



[www.xing.com/companies/römermannrechtsanwälteag](http://www.xing.com/companies/römermannrechtsanwälteag)



[www.linkedin.com/company/römermann-rechtsanwälte-ag](http://www.linkedin.com/company/römermann-rechtsanwälte-ag)



[www.facebook.com/roemermannrechtsanwaelteag](http://www.facebook.com/roemermannrechtsanwaelteag)



[www.instagram.com/roemermann\\_rechtsanwaelte\\_ag/](http://www.instagram.com/roemermann_rechtsanwaelte_ag/)



[twitter.com/roemermann](https://twitter.com/roemermann)



[de.slideshare.net/RoemermannRechtsanwaelteAG](http://de.slideshare.net/RoemermannRechtsanwaelteAG)